

An
unsere Kunden und Partner

Freiburg, 12. Februar 2026

Maßnahmenplan gemäß § 1 Abs. 2 C5-Gleichwertigkeitsverordnung

Nachweis der Konformität des Cloud-Dienstes „Idana“ mit den Anforderungen des § 393 SGB V

Was bedeutet das für Sie als Kunde? Der Cloud-Dienst „Idana“ verfügt seit dem 28. November 2025 über ein BSI C5-Testat des Typs 1. Die Prüfung zur Erlangung des C5-Typ-2-Testats ist beauftragt und wird planmäßig im ersten Quartal 2027 abgeschlossen. Damit erfüllt Idana die gesetzlichen Anforderungen des § 393 SGB V in Verbindung mit der C5-Gleichwertigkeitsverordnung. Für Sie als Kunde besteht kein Handlungsbedarf – Sie können Idana weiterhin rechtssicher für die Verarbeitung von Sozial- und Gesundheitsdaten einsetzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Idana AG bekennt sich zu den höchsten Standards der Informationssicherheit zum Schutz von Sozial- und Gesundheitsdaten. Mit diesem Dokument legen wir dar, wie unser Cloud-Dienst „Idana“ die Anforderungen des § 393 SGB V in Verbindung mit der C5-Gleichwertigkeitsverordnung (C5GleichwV) vom 19. März 2025 erfüllt.

Gemäß § 393 Abs. 4 Satz 2 SGB V ist für die Verarbeitung von Sozialdaten mittels Cloud-Computing ab dem 1. Juli 2025 ein aktuelles C5-Testat des Typs 2 erforderlich. Die C5GleichwV definiert einen alternativen Konformitätspfad für den Übergangszeitraum. Dieser Maßnahmenplan dokumentiert die Erfüllung der hierfür notwendigen Voraussetzungen durch die Idana AG.

1. Dokumentation der „soliden Grundlage“ (§ 1 Abs. 1 und 2 C5GleichwV)

Als „solide Grundlage“ für diesen Maßnahmenplan dient *das* von der *ADVANTA GmbH* Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 28. November 2025 erteilte **BSI C5-Testat des Typs 1** für den Cloud-Dienst „Idana“ (siehe Anlage 1).

Die C5GleichwV nennt in § 1 Abs. 1 explizit Zertifikate wie ISO/IEC 27001 als mögliche Grundlage. Wir legen dar, dass das vorliegende C5-Typ-1-Testat eine höherwertige und spezifischere Grundlage darstellt. Diese Argumentation stützt sich auf den juristischen Grundsatz „a maiore ad minus“ (Schluss vom Größeren auf das Kleinere):

Der BSI C5-Kriterienkatalog konsolidiert und verschärft die Anforderungen aus Standards wie ISO 27001, ISO 27017 und dem BSI IT-Grundschutz. Er fordert darüber hinaus spezifische, für Cloud-Dienste und den Schutz von Sozialdaten kritische Transparenz- und Sicherheitskontrollen, die über eine allgemeine ISO-Zertifizierung hinausgehen. Da der Verordnungsgeber das „Kleinere“ (eine ISO 27001-Zertifizierung) als ausreichend erachtet, muss das „Größere“ (ein spezifisches C5-Typ-1-Testat) erst recht als solide Grundlage im Sinne der Verordnung gelten.

Diese juristische Einordnung wird durch die fachliche Stellungnahme der *ADVANTA GmbH* Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausdrücklich bestätigt (siehe Anlage 2). Aus Sicht der Wirtschaftsprüfer ist der BSI-C5-Kriterienkatalog speziell auf Cloud-Dienste ausgerichtet und formuliert detaillierte sowie technisch konkretisierte Anforderungen an Cloud-bezogene Sicherheitskontrollen. Demgegenüber handelt es sich bei der in der Verordnung genannten ISO/IEC 27001 um einen allgemeinen, technologie- und sektorunabhängigen Standard. Ein nach ISAE 3000 erteiltes C5-Typ-1-Testat dokumentiert gezielt die Umsetzung der Cloud-spezifischen C5-Kontrollen. Eine bloße ISO-27001-Zertifizierung weist hingegen lediglich die Einführung eines allgemeinen Informationssicherheits-Managementsystems nach. Das vorliegende Typ-1-Testat ist somit als weitaus solidere Basis im Sinne der C5GleichwV zu werten.

2. Dokumentation der materiellen Lücken (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 C5GleichwV)

Eine Dokumentation von Lücken zwischen den Anforderungen des C5-Kriterienkatalogs und einem alternativen Standard ist nicht erforderlich.

Begründung: Das vorgelegte C5-Typ-1-Testat vom 28.11.2025 bestätigt bereits vollumfänglich, dass das Design des internen Kontrollsystems der Idana AG zur Erfüllung aller anwendbaren Basiskriterien des C5-Katalogs angemessen ist. Es bestehen somit per Definition keine materiellen Lücken im Design der Kontrollen.

Diese Einschätzung wird formell durch unseren Wirtschaftsprüfer gestützt. Die *ADVANTA GmbH* bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2026, dass der vorliegende Maßnahmenplan die Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 C5GleichwV nicht mehr gesondert adressieren muss, da das C5-Typ-1-Testat bereits zum 28. November 2025 erfolgreich erlangt wurde und somit nachweislich keine Lücken im Kontrolldesign bestehen.

3. Vorkehrungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 C5GleichwV)

Da das C5-Typ-1-Testat keine materiellen Lücken im Kontrolldesign aufweist (siehe Abschnitt 2), entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Dokumentation von Vorkehrungen zur Lückenschließung. Der einzige noch ausstehende Schritt ist der Nachweis der operativen Wirksamkeit der bereits als angemessen bewerteten Kontrollen über einen längeren Zeitraum – dies ist Gegenstand des C5-Typ-2-Testats, dessen Erlangung in Abschnitt 4 dokumentiert wird.

4. Meilensteinplanung und Maßnahmen zur Erlangung des C5-Typ-2-Testats (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 C5GleichwV)

Die Idana AG hat die folgenden verbindlichen Maßnahmen zur Erlangung des C5-Typ-2-Testats ergriffen und geplant:

Vertragliche Vereinbarungen mit einem Auditor

Die Idana AG hat mit Datum vom 16. Januar 2026 eine verbindliche vertragliche Vereinbarung mit der *ADVANTA GmbH* Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Durchführung eines Audits zur Erlangung eines BSI C5-Testats des Typs 2 für den Cloud-Dienst „Idana“ geschlossen. Dies wird im Schreiben der *ADVANTA GmbH* vom 12.02.2026 bestätigt (siehe Anlage 2). Die Wirtschaftsprüfer bestätigen, dass dieser Maßnahmenplan damit die formalen Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 C5GleichwV vollumfänglich erfüllt.

Meilensteinplanung

Die ursprüngliche Meilensteinplanung wurde am 09. Januar 2026 erstellt. Das vorliegende Dokument wird zusammen mit der Bestätigung der *ADVANTA GmbH* vom 12. Februar 2026 vorgelegt. Es ergibt sich folgender Fahrplan:

Maßnahmen zur Lückenschließung (innerhalb von 12 Monaten): Die Herstellung der operativen Wirksamkeit der Kontrollen wird im Rahmen des Prüfungszeitraums für das Typ-2-Testat nachgewiesen. Der Prüfungszeitraum wurde vertraglich auf den 01.12.2025 bis 28.02.2027 festgelegt.

Erlangung eines C5-Typ-1-Testats (innerhalb von 18 Monaten): Diese Anforderung wird durch das bereits vorliegende Testat vom 28.11.2025 vollständig erfüllt.

Erlangung eines C5-Typ-2-Testats (innerhalb von 24 Monaten): Die finalen Prüfungshandlungen und die Berichterstellung durch die *ADVANTA GmbH* sind für Januar bis März 2027 geplant. Das C5-Typ-2-Testat wird damit voraussichtlich bereits im ersten Halbjahr 2027 vorliegen – deutlich vor Ablauf der 24-Monats-Frist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 C5GleichwV. Die Idana AG wird sicherstellen, dass das Testat fristgemäß erlangt wird.

Die Idana AG ist zuversichtlich, mit diesem Vorgehen die Anforderungen des § 393 SGB V vollumfänglich zu erfüllen und ihren Kunden die höchstmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Für Rückfragen zu diesem Maßnahmenplan oder zur BSI C5-Konformität von Idana stehen wir Ihnen gerne unter bsi-c5@idana.com zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Lilian Rettegi
Vorstand, Idana AG



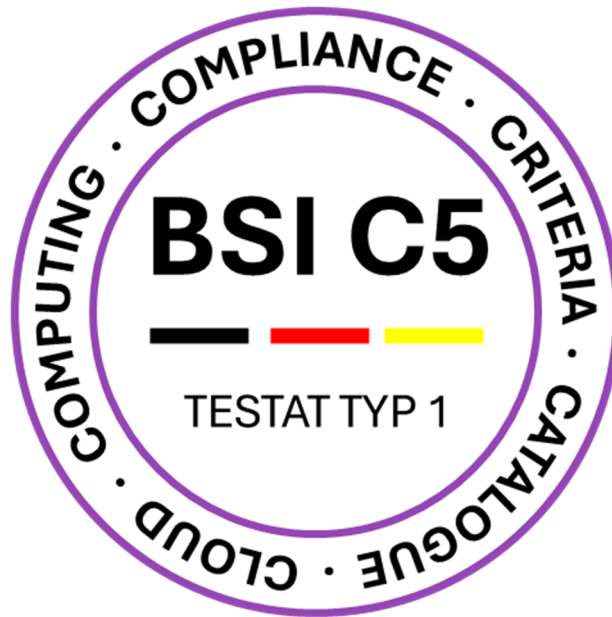
Dr. Lucas Spohn
Vorstand, Idana AG

Anlagen:

Anlage 1: Bestätigung über die Erteilung eines BSI C5-Testats – Typ 1 vom 28.11.2025

Anlage 2: Bestätigung der *ADVANTA GmbH* Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12.02.2026

Der vollständige Prüfungsbericht zum C5-Typ-1-Testat wird auf begründete Anfrage zur Verfügung gestellt.



Bestätigung über die Erteilung eines BSI C5-Testats – Typ 1

Das Testat umfasst die Prüfung der Systembeschreibung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems der Idana AG zur Bereitstellung des Cloud-Dienstes „Idana“ in Bezug auf die Kriterien in dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebenen Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue – C5:2020 (C5) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) *Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information* Typ 1.

Zum Stichtag, den 28. November 2025

ADVANTA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geschäftsführung: WP Justus Franke, WPin Lena Franke
Sitz der Gesellschaft: Barckhausstraße 2, 60325 Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 134246

Telefon: +49 69 71719968
USt-ID-Nr.: DE367467889

ADVANTA GmbH WPG • Barckhausstraße 2 • 60325 Frankfurt am Main

Idana AG
z.Hd. Jerome Meinke
Ellen-Gottlieb-Str. 19
79106 Freiburg

ADVANTA GmbH WPG
Barckhausstraße 2
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 71719968
www.advanta.de
E-Mail: info@advanta.de

Geschäftsführung

WP Justus Franke
WP Lena Franke

Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main,
HRB 134246

Frankfurt am Main, 12.02.2026

Bestätigung zur Vorlage an Kunden und Aufsichtsbehörden

Betreff: BSI C5-Konformität des Cloud-Dienstes "Idana" im Kontext der C5-Gleichwertigkeitsverordnung (C5GleichwV)

Sehr geehrte Damen und Herren des Vorstands,

auf Ihre Bitte hin bestätigen wir, die ADVANTA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die folgenden Sachverhalte im Zusammenhang mit der Prüfung des Cloud-Dienstes "Idana" nach dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebenen Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue – C5:2020.

1. Durchführung und Ergebnis der BSI C5-Typ-1-Prüfung

Wir haben das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem der Idana AG zur Bereitstellung des Cloud-Dienstes "Idana" in Bezug auf Kriterien in dem vom BSI herausgegebenen Kriterienkatalog C5:2020 geprüft und ein uneingeschränktes Testat gemäß ISAE 3000 Typ 1 über die angemessene Ausgestaltung und Einrichtung der Kontrollen zur Erfüllung der anwendbaren C5-Kriterien zum 28. November 2025 erteilt.

2. Beauftragung für die BSI C5-Typ-2-Prüfung

Wir bestätigen hiermit, dass uns die Idana AG mit Datum vom 16. Januar 2026 verbindlich mit der Durchführung einer Prüfung des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems zur Bereitstellung des Cloud-Dienstes „Idana“ gemäß ISAE 3000 Typ 2 beauftragt hat. Unsere Prüfung bezieht sich auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen zum Erfüllen der anwendbaren C5-Kriterien für den Zeitraum 01. Dezember 2025 bis 28. Februar 2027. Die Prüfung ist gemäß Auftragsschreiben für den Zeitraum von Januar bis März 2027 geplant.

3. Fachliche Einordnung des C5-Typ-1-Testats im Verhältnis zu § 1 Abs. 1 C5GleichwV

Aus unserer fachlichen Sicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellen wir fest, dass der BSI-C5-Kriterienkatalog speziell auf Cloud-Dienste ausgerichtet ist und daher detaillierte und technisch konkretisierte Anforderungen an Cloud-bezogene Sicherheitskontrollen formuliert. Demgegenüber handelt es sich bei der ISO/IEC 27001 um einen allgemeinen Standard für Informationssicherheits-Managementsysteme, der technologie- und sektorunabhängig ausgestaltet ist. Ein nach ISAE 3000 erteiltes BSI-C5-Testat des Typs 1 dokumentiert eine Prüfung, die sich gezielt auf die Umsetzung der Cloud-spezifischen C5-Kontrollen bezieht, während eine ISO-27001-Zertifizierung die Einführung und Wirksamkeit eines umfassenden, organisationsweiten Informationssicherheits-Managementsystems nachweist.

4. Einschätzung des Maßnahmenplans der Idana AG

Uns liegt der von der Idana AG erstellte "Maßnahmenplan gemäß § 1 Abs. 2 C5-Gleichwertigkeitsverordnung" vom 09. Januar 2026 vor. Wir bestätigen, dass der Maßnahmenplan aus unserer Sicht die formalen Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 C5GleichwV (Maßnahmen zur Erlangung des C5 Typ 2-Testats) erfüllt, indem er auf das vorliegende C5-Typ-1-Testat aufbaut und die verbindliche Beauftragung für das C5-Typ-2-Audit nachweist. Der Maßnahmenplan umfasst nicht die Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 C5GleichwV, da ein C5-Typ1-Testat bereits zum 28. November 2025 erlangt wurde.

Diese Bestätigung dient ausschließlich zur Unterstützung der von der Idana AG dargelegten Argumentation gegenüber ihren Kunden und Partnern sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden. Sie stellt kein eigenes Prüfungsurteil dar und ersetzt nicht die Notwendigkeit der finalen Erteilung des C5-Typ-2-Testats.

Mit freundlichen Grüßen

ADVANTA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lena Franke
Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin

Justus Franke
Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer